

Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Iffezheim

Der Gemeinderat der Gemeinde Iffezheim hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) folgende Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Iffezheim vom 08. Mai 2017, zuletzt geändert durch Änderung der Geschäftsordnung vom 05. Februar 2019, beschlossen:

Artikel 1 – Inhalt der Änderung

§ 12 Abs. 2 – Einberufung- erhält folgende Fassung:

(2) Der Bürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich (postalisch) oder elektronisch mittels eines PDF (Portable Document Format) auf die amtlichen E-Mail-Adressen der Gremiumsmitglieder – (Domäne ...@iffezheim.de) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände einschließlich den erforderlichen Unterlagen über das Ratsinformationssystem der Gemeinde („MandatosApp“) mit (siehe § 14). Die Sitzungen finden in der Regel montags statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder durch Boten) einberufen werden.

§ 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Darüber hinaus werden die Sitzungsunterlagen der Öffentlichkeit im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde Iffezheim zur Verfügung gestellt, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderates zugegangen sind, in der Regel 3 Tage vor dem Sitzungstag.

§ 14 Abs. 1 Beratungsunterlagen- erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Einberufung nach § 12 stellt der Bürgermeister unter Einhaltung einer angemessenen Frist die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen, im passwortgeschützten Log-In-Bereich des Ratsinformationssystems in elektronischer Form zur Verfügung. Der Download sämtlicher Beschlussvorlagen erfolgt über die den Gremiumsmitgliedern zur Verfügung gestellten Tablets mittels der „MandatosApp“. Die Zustellung in Papierform erfolgt in besonderen Einzelfällen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst Beschlussvorlagen enthalten.

§ 32 - Inhalt der Niederschrift - erhält folgenden neuen Absatz 4:

(4) Als Protokollhilfe ist die Aufzeichnung der Sitzung mit einem Aufzeichnungssystem zulässig. Etwaige Aufnahmen sind spätestens nach Fertigstellung und Unterzeichnung der Niederschrift zu löschen.

§ 35 a wird neu eingefügt. Er erhält folgende Fassung:

§ 35 a

Ratsinformationssystem im Internet

(1) Gemäß Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 20.01.2020 wird mit dieser Änderung der Geschäftsordnung die papierlose Gremienarbeit eingeführt.

(2) Die Sitzungsunterlagen und die Beschlüsse für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse werden der Öffentlichkeit im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde Iffezheim zur Verfügung gestellt.

(3) Die Sitzungsunterlagen und die Beschlüsse der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie die Niederschrift der öffentlichen Sitzungen können von den Mitgliedern der Gremien passwortgeschützt im Log-In-Bereich des Ratsinformationssystems auf der Homepage der Gemeinde Iffezheim abgerufen werden. Das Ratsinformationssystem („MandatosApp“) und die E-Mail-Accounts der Domäne „...@iffezheim.de“ bilden die elektronische Plattform der papierlosen Gremienarbeit.

(4) Die Mitglieder des Gemeinderates und deren Ausschüsse erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit ein passwortgeschütztes Tablet mit der „MandatosApp“ sowie ihren dienstlichen E-Mail-Account. Die Nutzungsberechtigten sorgen dafür, dass ihr Tablet jederzeit über ein nur ihnen bekanntes und sicheres Passwort verfügt. Die individuelle dienstliche Apple-ID wird ausschließlich auf dem gegen Unterschrift zugeteilten Tablet genutzt. Sie kann nur mit Zustimmung der Gemeinde geändert werden. Eine private Tablet-Nutzung ist nicht zulässig. Der Verlust des Tablets oder der Zugangs-Codes zeigen die Nutzungsberechtigten der Verwaltung unverzüglich an, damit der unbefugte Zugriff auf geschützte Daten gewahrt bleibt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Iffezheim, den 05.10.2020

Christian Schmid
Bürgermeister

